

Amtsgericht München

Az.: 142 C 12506/11



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -

2) [REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -

3) [REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 22.09.2011
folgenden

Beschluss

1. Die beklagte Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 1.822 € festgesetzt.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

110926 259 3

Die Beklagtenpartei hat der Erledigterklärung der Klagepartei nicht widersprochen.

Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Vorliegend waren deshalb der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Denn die beklagte Partei hat zwischenzeitlich die strittige Forderung ohne Einwendungen bezahlt und hierdurch zum Ausdruck gebracht hat, dass die Forderung der Klägerseite berechtigt war.

Die beklagte Partei war ferner, da sie trotz Mahnung nicht geleistet hat, bei Klageerhebung in Verzug und hat dadurch zur Klage Veranlassung gegeben. Der Rechtsgedanke des § 93 ZPO kommt deshalb vorliegend nicht zur Anwendung.

gez.

██████████

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 22.09.2011

██████████
██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle